Gesetzliche Bestimmungen (übersetzt aus dem Französischen)  
  
Schweizer Strafgesetzbuch https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757\_781\_799/de  
Art. 139 (Diebstahl)  
1. Wer unrechtmäßig angereichert ist, hat  
Es wird bestraft, wenn man etwas Bewegliches, das einem anderen gehört, entzieht, um es sich anzueignen  
einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren oder einer Geldstrafe.  
Subtraktion einer beweglichen Sache  
Art. 141  
Wer ohne Aneignung eine bewegliche Sache dem Berechtigten entzieht und  
Das Gericht hat für Recht erkannt und entschieden:  
Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder Geldstrafe.  
Schäden an Grundstücken und Gebäuden  
Art. 144  
1 Wer ein fremdes Eigentum beschädigt, zerstört oder außer Betrieb gesetzt hat oder  
gegen Benutzung oder Nießbrauch zugunsten anderer Personen  
Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder Geldstrafe.  
2 Hat der Urheber den Vermögensschaden im Zusammenhang mit einer in  
Die Anklage wird von Amts wegen erhoben.  
Bedroht  
Art. 180  
1 Wer eine Person durch eine ernste Bedrohung alarmiert oder verängstigt hat, wird auf Anzeige hin bestraft  
einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder einer Geldstrafe.  
  
Eingeschränkt  
Art. 181  
Wer eine Person mit Gewalt oder Gefahr eines Schadens bedroht  
Das Gericht hat für Recht erkannt und entschieden:  
Das Verbot oder die Unterlassung einer Handlung wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren bestraft  
Jahren oder einer Geldstrafe.  
  
2  
  
Alarmierende Gefahren für die Bevölkerung  
Art. 258  
Wer die Bevölkerung mit der Drohung oder falschen Ankündigung eines  
Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum mit einer Freiheitsstrafe von drei  
Jahren oder einer Geldstrafe.  
Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalt  
Art. 259  
1 Wer ein Verbrechen öffentlich begeht, wird mit Freiheitsstrafe bestraft  
höchstens drei Jahre oder eine Geldstrafe.  
Die öffentliche Provokation von Völkermord (Art. 264) ist auch dann strafbar, wenn sie  
Ausländer, falls der Völkermord ganz oder teilweise in der Schweiz begangen werden sollte.  
2 Wer öffentlich zu einer Straftat, bei der Gewalt gegen andere begangen wird, oder  
gegen Vermögensgegenstände mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder  
finanziell.  
Aufruhr  
Art. 260  
1 Wer an einer öffentlichen Veranstaltung teilnimmt, bei der Gewalt ausbricht  
gemeinsam gegen Personen oder Eigentum begangen wurden, wird mit einer Strafe bestraft  
Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.  
2 Er wird nicht bestraft, wenn er sich ohne Gewalt oder Anstiftung dazu.  
  
Strafgesetzbuch (LACP) vom 06.10.2006 (Eingangsfassung  
Gültig am 01.01.2018  
  
3.2 Strafzettel der Polizei

Art. 11Kontrakte auf Vorgaben oder polizeiliche Massnahmen

1 Bestraft mit der Strafe der Person, die

3

a) gegen Entscheidungen der Polizeibehörde zur Aufrechterhaltung oder

Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe;

b) gegen polizeiliche Anordnungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung und Ordnung verstößt und

die öffentliche Sicherheit;

c) von der Polizei um Unterstützung in Notfällen ersucht wurde, abgelehnt, ohne

Grund für die Teilnahme;

d ) zu der gerechtfertigten Zusammenfassung von Nr. 39;eine Behörde oder Nr. 39;ein Polizeibeamter lehnt

Name, Anschrift oder Adresse angeben;Weitere Angaben zu Ihrer Identität

falsche Namen oder falsche Angaben;

e) Trägt die Uniform der Polizei oder trägt absichtlich

Kleidung, die mit dieser Uniform verwechselt werden kann.

Art. 12Kontrakte gegen öffentliche Ruhe

1 Bestraft mit der Strafe der Person, die

a) Aufruhr oder Ruhestörung verursacht und die öffentliche Ruhe beeinträchtigt;

b) keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, dass die Tiere, deren Tiere sie

n& #39;die Bewohner importieren.